

MARKT NANDLSTADT

(HALLERTAU)
Landkreis Freising



Niederschrift

über die

Sitzung des Marktgemeinderates

Datum: 28. Mai 2020
Uhrzeit: 19:30 Uhr - 22:09 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses
Vorsitzende/r: Gerhard Betz
Schriftführer/in: Michael Reithmeier

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Betz Gerhard
Marktgemeinderat	Bogner Thomas
Marktgemeinderat	Buchberger Michael
Marktgemeinderat	Forster Martin
Marktgemeinderat	Klier Rainer
Marktgemeinderat	Krojer Reinhard
Marktgemeinderat	Kronthaler Jürgen
Marktgemeinderat	Kühner Sebastian
Marktgemeinderat	Löffler Sebastian
Marktgemeinderat	Mayer Franz
Marktgemeinderat	Mörwald Alexander
Marktgemeinderat	Nocker Patrick
Marktgemeinderätin	Rauscher Maria
Marktgemeinderätin	Schillinger Regina
Marktgemeinderat	Schönegge Erhard
Marktgemeinderat	Schranner Michael
Marktgemeinderat	Selmayer Andreas
Marktgemeinderat	Stöckeler Bernd
Marktgemeinderätin	Thiermann-Mayrhofer Sibylle
Marktgemeinderat	Unger Sebastian
Marktgemeinderat	Urbaneck Robert
stell. Geschäftsleitung	Balas Laura
Bauamtsleiter	Pichlmaier Johann
Tontechnik	Schranner Helmut (nur öffentliche Sitzung)

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
------------	---

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.05.2020
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus dem Bauausschuss
3. Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Bauernried
4. Antrag auf Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächen-Anlage auf einem Teilstück der Flur-Nr. 1192 der Gemarkung Airischwand
5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Airischwand und Hausmehring
6. Vergabe der Erstellung von Leerrohrtrassen für den Breitbandausbau im Rahmen des Höfebonus
7. Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)
8. Fest der Sinne 2021
9. Antrag des Tennisvereins Nandlstadt auf Übernahme einer Bürgschaft für ein Darlehen zur Sanierung der Tennisplätze
10. Bekanntgaben und Anfragen

TOP	Öffentliche Sitzung
------------	----------------------------

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

1.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.05.2020
-----------	---

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.05.2020 werden keine Einwendungen erhoben, somit gilt diese als genehmigt.

2.	Bekanntgabe von Beschlüssen aus dem Bauausschuss
-----------	--

Der Vorsitzende gibt die Beschlüsse aus der Sitzung des Bauausschusses bekannt. Hiergegen werden seitens des Marktgemeinderates keine Einwendungen erhoben.

3.	Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Bauernried
-----------	--

In der Sitzung vom 23.05.2019 hat der Marktgemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

„Der Marktgemeinderat beschließt die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für die im Umriss des vorliegenden Entwurfs liegenden Grundstücke Fl.-Nr. 1009, 1017/0, 1017/1, 1017/3, 1017/4, 1017/5, 1018/0, 1018/1 und 1018/2 der Gemarkung Airischwand (jeweils Teilstücke). Die Kosten werden durch den Antragsteller, Herrn Christian Hobmeier, getragen.“

In der Sitzung vom 18.09.2019 wurde eine Entwurfsplanung der Wacker Planungsgesellschaft vorgestellt, mit welcher der Marktgemeinderat die Durchführung der Beteiligung nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB beschlossen hat.

Nunmehr liegen die Stellungnahmen der entsprechenden Stellen vor.

Abwägungsvorschläge zur „Außenbereichssatzung Bauernried“

I. Eingegangene Stellungnahmen

A)

Im Rahmen des Verfahrens wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, Erding
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bayernwerk Netz GmbH, Pfaffenhofen a.d. Ilm
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Freising
- Landratsamt Freising, Kreisheimatpfleger Herr Schüller
- Landratsamt Freising, SG 31 Untere Jagdbehörde

B)

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen ohne Anregungen eingegangen:

- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Erding/Freising mit Schreiben vom 18.03.2020 – Keine Einwendungen
- Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Freising, Wolfersdorf, vom 10.03.2020 – keine Äußerung -
- Gemeinde Rudelzhausen vom 10.03.2020 – keine Äußerung
- Landratsamt Freising, SG 33, Straßenverkehrsbehörde, vom 27.03.2020, – keine Äußerung
- Landratsamt Freising, SG 41, Abgrabungsrecht vom 01.04.2020 – keine Einwände
- Landratsamt Freising, SG 41, Immissionsschutz vom 01.04.2020 – keine Einwände
- Landratsamt Freising, SG 43, Bauleitplanung vom 01.04.2020 – keine Einwände
- Landratsamt Freising, SG 61, Tiefbau, Freising mit Schreiben vom 01.04.2020 – keine Einwände
- Landratsamt Freising, Abt. 4, Ortsplanung vom 01.04.2020 - keine Einwände
- Markt Au i. d. Hallertau vom 06.03.2020 – keine Äußerung
- Verwaltungsgemeinschaft Mauern, Mitgliedsgemeinde Hörgertshausen vom 20.02.2020 – keine Äußerung
- Verwaltungsgemeinschaft Mauern, Mitgliedsgemeinde Mauern vom 20.02.2020 – keine Äußerung
- Verwaltungsgemeinschaft Mauern, Mitgliedsgemeinde Wang vom 20.02.2020 – keine Äußerung
- Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Mitgliedsgemeinde Zolling vom 23.04.2020 – Keine Äußerung
- Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Mitgliedsgemeinde Attenkirchen vom 23.04.2020 – Keine Äußerung
- Wasserwirtschaftsamt München, vom 06.03.2020 – keine Äußerung

C)

Folgende Behörden / TÖB haben Stellungnahmen und Anregungen vorgebracht:

- a) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding, Bereich Landwirtschaft vom 27.03.2020
- b) Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freising, mit Schreiben vom 14.04.2020

- c) Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Landshut mit Schreiben vom 24.03.2020
- d) Kreisbrandrat des Landkreises Freising, Herr Manfred Danner, Moosburg a. d. Isar mit Schreiben vom 24.02.2020
- e) Landratsamt Freising, SG 41, Altlasten und Bodenschutz, Freising mit Schreiben vom 20.04.2020
- f) Landratsamt Freising, Bauamt Frau Grünwald, Freising mit Schreiben vom 01.04.2020
- g) Landratsamt Freising, Gesundheitsamt, Freising mit Schreiben vom 24.02.2020
- h) Landratsamt Freising, SG 42, Untere Naturschutzbehörde, Freising mit Schreiben vom 17.03.2020
- i) Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe, Attenkirchen mit Schreiben vom 06.04.2020

Die Bedenken und Anregungen nachstehender Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit werden wie folgt der Abwägung unterzogen:

II. Behandlung der Stellungnahmen und Anregungen

- a. Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Erding, Bereich Landwirtschaft, Dr.-Ulrich-Weg 4, 85435 Erding vom 27.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Planungsgebiet grenzt an landwirtschaftliche Flächen an bzw. landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden sich in der Nähe.

Es kann daher zu unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen kommen, die sich auch auf die Bewohner des Planungsgebietes auswirken können. Die Bauwerber sind deshalb auf diesen Umstand hinzuweisen und soweit diese Emissionen unvermeidlich sind (z. B. Nacharbeit zur Erntezeit), von diesen auch zu tolerieren.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist sicher zu stellen, dass die Landwirte auch in Zukunft ungehindert zu ihren Feldern gelangen können. Es ist dafür zu sorgen, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen auch weiterhin mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten erreicht werden können.

Den in der Nähe liegenden landwirtschaftlichen Betrieben ist aus landwirtschaftlicher Sicht Bestandsschutz und eine angemessene Betriebserweiterung zu gewährleisten.

Um den Nachteil einer künftigen Beschattung durch Bäume im Grünstreifen auszugleichen, ist ein Mindestabstand von 4 Metern zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten.

Aus landwirtschaftlicher Sicht darf es auch zu keinen Nachteilen für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Nähe von Ausgleichsflächen kommen.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Marktrat bedankt sich für die Stellungnahme des Amts für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Erding und antwortet wie folgt:

In der Begründung zur Außenbereichssatzung Bauernried, in der Fassung vom xx.xx.xxxx (*noch zu ergänzen*) ist unter 8. Hinweise bereits der Hinweis auf Emissionen durch landwirtschaftliche Flächen und deren Nutzung enthalten.

Weiterhin wird auf die erforderliche Erreichbarkeit und die Nutzbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen hingewiesen. Das Abstandsgebot von 4m für Neuanpflanzungen ist ebenfalls bereits in der Begründung enthalten.

Hinsichtlich des Aspekts des Bestandsschutzes und möglicher Betriebserweiterungen für bestehende landwirtschaftliche Betriebe teilt der Marktrat mit, dass durch die Festsetzungen der Außenbereichssatzung Bauernried ein klarer, planungsrechtlicher Rahmen geschaffen wird, innerhalb dessen gezielte bauliche Entwicklungen möglich sind. Der gewählte Geltungsbereich wurde daher auch zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzung im Außenbereich möglichst eng um die bestehenden baulichen Strukturen gefasst.

Der Hinweis auf die Beeinträchtigung landwirtschaftlichen Nutzung in der Nähe zu Ausgleichsflächen wird durch den Marktrat zur Kenntnis genommen und redaktionell in der Begründung zur Außenbereichssatzung ergänzt.

Aufgrund der Stellungnahme ist keine Änderung der Außenbereichssatzung erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Beschluss-Nr. 019/2020

b. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freising, mit Schreiben vom 14.04.2020

Sonstige fachliche Information und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Im Planungsbereich befinden sich teilweise noch nicht abgemarkte Grenzen – graphische Flächenberechnung aus dem 19. Jahrhundert, gestrichelte Linien in der Flurkarte. Die Flächenangabe nicht abgemarker bzw. ermittelter Flurstücke ist mit Ungenauigkeiten behaftet. Ggf. wird eine Grenzfeststellung empfohlen.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Marktrat bedankt sich für die Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freising.

Der Hinweis auf noch nicht abgemarkte Flurgrenzen wird zur Kenntnis genommen und zur Information an die Grundstückseigentümer weitergegeben.

Da im Zuge der Aufstellung der Außenbereichssatzung keine unmittelbaren baulichen Maßnahmen (z.B. für Erschließungsarbeiten) erforderlich sind, ist eine Grenzfeststellung nicht unmittelbar veranlasst.

Aufgrund der Stellungnahme ist keine Änderung der Außenbereichssatzung erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Beschluss-Nr. 020/2020

c. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Siemensstr. 20, 84030 Landshut vom 24.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 22.02.2020 bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Marktrat nimmt die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH zur Kenntnis.

Die bestehenden Telekommunikationslinien der Telekom befinden sich laut Anlage zur Stellungnahme nahe des Fahrbahnbereichs. Der Bitte, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass die bestehenden Telekommunikationslinien der Telekom Technik GmbH weder verändert noch beschädigt werden, wird nachgekommen. Ein entsprechender Hinweis wird redaktionell in der Begründung unter 8. Hinweise ergänzt. Ebenso wird ein entsprechender Hinweis auf das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in die Begründung aufgenommen.

Aufgrund der Stellungnahme ist keine Änderung der Außenbereichssatzung erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Beschluss-Nr. 021/2020

- d. Kreisbrandrat des Landkreises Freising, Herr Manfred Danner, Thonstetten 26, 85368 Moosburg a.d. Isar vom 24.02.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich nehme aus der fachlichen Sicht des abwehrenden Brandschutzes wie folgt Stellung:

Flächen für die Feuerwehr:

Die Zufahrt und die Verkehrsflächen für die Feuerwehr sind nach der Technische Regel: RAS 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“) so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr verwiesen. Die Details (Bewegungsflächen usw.) sind mit der Feuerwehr und im Einvernehmen mit der Kreisbrandinspektion festzulegen.

Löschwasserversorgung:

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. Zur Sicherstellung der Erstmaßnahmen bei der Brandbekämpfung ist in einer Entfernung von maximal **75 m** zum Objekt eine Wasserentnahmestelle einzuplanen.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

Rettungshöhen:

Aus Aufenthaltsräumen von nicht ebenerdig liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein.

Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Fensterbrüstungshöhe von max. 8 m kann der 2. Rettungsweg auch über tragbare Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (Art.31 BayBO).

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Marktgemeinderat bedankt sich für die Stellungnahme des Kreisbrandrates Herrn Manfred Danner. Die erteilten Informationen und Empfehlungen seitens des Kreisbrandrates des Landkreises Freising werden zur Kenntnis genommen. Der Markt Nandlstadt teilt hierzu mit, dass in seine bauleitplanerischen Erwägungen auch solche zum Brandschutz eingestellt sind.

Des Weiteren sind die vorgebrachten allgemeinen Hinweise und allgemeinen Belange des abwehrenden Brandschutzes weitestgehend bereits unter Buchstabe 8. „Hinweise“ - Ziffer 8.3 (Brandschutz) in der Begründung zur Außenbereichssatzung enthalten. Die technischen Hinweise bezüglich der Löschwasserversorgung wurden redaktionell in den Hinweisen zum Bebauungsplan ergänzt.

Aufgrund der Stellungnahme ist keine Änderung der Außenbereichssatzung erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Beschluss-Nr. 022/2020

- e. Landratsamt Freising, SG 41, Altlasten und Bodenschutz, Landshuter Straße 31, 85356 Freising vom 20.04.2020

Sonstige fachliche Information und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Die mit der Außenbereichssatzung "Bauernried", Markt Nandlstadt, überplanten Flächen sind aktuell nicht im Altlastenkataster des Landratsamtes Freising eingetragen. Dies schließt das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen nicht generell aus. Zum Thema "Bodenschutz und Altlasten" wurden im Satzungsentwurf bereits entsprechende Hinweise aufgenommen.

Geplant ist derzeit eine weitere Wohnbebauung. Wir weisen darauf hin, dass die Prüf- und Maßnahmewerte der Bundesbodenschutzverordnung für die jeweilige Nutzung (hier: Wohnbebauung) einzuhalten sind.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Marktgemeinderat bedankt sich für die Stellungnahme des Landratsamtes Freising, SG 41, Altlasten und Bodenschutz.

Der Hinweis auf die einzuhaltenden Prüf- und Maßnahmenwerte des neu aufgebrauchten Oberbodens/Humus im Hinblick auf den Wirkungspfad Boden – Mensch, wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits unter „8. Hinweise“ in der Begründung zur Außenbereichssatzung enthalten.

Ein Änderungsbedarf der Planung entsteht dadurch nicht.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Beschluss-Nr. 023/2020

- f. Landratsamt Freising, Bauamt, Frau Grünwald, Landshuter Straße 31, 85356 Freising vom 01.04.2020

Wir bitten Sie um Vorlage eines Protokolls über die beschlussmäßige Behandlung der vorgebrachten Bedenken und Einwände der Träger öffentlicher Belange.

Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, für unsere digitale Plansammlung im Geo-Portal uns eine komplette Planfassung der bekannt gemachten Fassung sowie ggf. die zusammenfassende Erklärung als Digitalfassung — möglichst im pdf-Format (300 dpi) und mit Unterschrift des Herrn Bürgermeisters zu überlassen.

Sollten die Unterlagen in digitaler Form ohne Unterschrift des Herrn Bürgermeisters übermittelt werden, benötigen wir jedoch einen Zusatz, dass die digitale Fassung mit dem Original übereinstimmt.

Die Papierform der in Kraft getretenen Planfassung (4-fach) und ggf. die zusammenfassende Erklärung (1-fach) benötigen wir weiterhin.

Sollten die Unterlagen nicht komplett sein bzw. etwas nicht o. k. sein, bitten wir Sie um umgehende Mitteilung (telefonisch oder per Fax).

Bitte beachten Sie, dass ab sofort der wirksame Flächennutzungsplan/Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs. 1 BauGB bzw. 10 a Abs. 1 BauGB ergänzend auch ins Internet eingestellt werden und sobald dies technisch möglich ist — über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden muss (§ 6 a Abs. 2 BauGB/§ 10 a Abs. 2 BauGB).

Für Ihre Bemühungen dürfen wir uns im Voraus bedanken.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Marktgemeinderat bedankt sich für die Stellungnahme des Landratsamtes Freising,-Bauamt.

Dem Landratsamt Freising wird das gewünschte Protokoll über die beschlussmäßige Behandlung der vorgebrachten Bedenken und Einwände der Träger öffentlicher Belange übermittelt, sobald dieses vorliegt.

Weiterhin nimmt der Gemeinderat die gemachten Hinweise über die beim Landratsamt in analoger und digitaler Form einzureichenden Unterlagen und Pläne zur Kenntnis.

Es wird zugesagt, die geforderten Unterlagen und Pläne nach Abschluss des Verfahrens beim Landratsamt Freising einzureichen.

Der Hinweis auf die Veröffentlichung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen inkl. Begründung und zusammenfassender Erklärung im Internet wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Stellungnahme ist keine Änderung oder Ergänzung der Außenbereichssatzung erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Beschluss-Nr. 024/2020

g. Landratsamt Freising, Gesundheitsamt, Johannisstr. 8, 85356 Freising vom 24.02.2020

Sonstige fachliche Information und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

IfSG §§37, 38, 42

Alle Gebäude sind an das öffentliche Kanalnetz sowie an die öffentliche Trinkwasserleitung anzuschließen.

Bis zum Anschluss an die zentrale Abwasseranlage der Gemeinde Nandlstadt ist sicherzustellen, dass das Abwasser regelmäßig und sachgerecht in einer geeigneten Kläranlage entsorgt wird. Das bedeutet auch das Führen eines Beseitigungsnachweises.

Sollten bei den Baumaßnahme Bodenverunreinigungen oder Altlasten festgestellt werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass das Landratsamt Freising – Sachgebiet 41 – unverzüglich verständigt wird.

Die Maßnahme- und Prüfwerte des Wirkungspfad Boden – Mensch des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind einzuhalten.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Marktgemeinderat bedankt sich für die Stellungnahme des Landratsamtes Freising, Gesundheitsamt.

Die vorgebrachten fachlichen Informationen und Empfehlungen bzgl. des Wirkungspfad Boden - Mensch werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die vorgegebenen Maßnahme- und Prüfwerte gemäß BBodSchG und BBodSchV wird redaktionell in die Begründung zur Außenbereichssatzung aufgenommen.

Ein Änderungsbedarf der Planung entsteht dadurch nicht.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Beschluss-Nr. 025/2020

h. Landratsamt Freising, SG 42, Untere Naturschutzbehörde, Landshuter Straße 31, 85356 Freising vom 17.03.2020

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund

1. Die vorhandenen Gebäude und Gehölze sind ein potentieller Lebensraum für Tiere. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind zu unterlassen.

2. Für Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB gilt die Eingriffsregelung nach §§ 14 bis 17 BNatSchG (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG)

Rechtsgrundlage:

§ 39 BNatSchG

§ 44 BNatSchG

§§ 14 bis 17 BNatSchG

§ 1a Abs. 2, und 3 BauGB

Möglichkeiten der Überwindung:

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind folgende Maßnahmen durchzuführen bzw. zu beachten:

1. Vor Erteilung einer Baugenehmigung ist ein Freiflächengestaltungsplan mit Ausgleichsflächennachweis einzureichen, der vorher im Entwurf mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen werden sollte. Der Freiflächengestaltungsplan ist gemäß der Vorgaben des Merkblattes: Freiflächengestaltungsplan für Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu erstellen. Das Merkblatt ist auf der Homepage des Landratsamtes Freising: <http://www.kreis-freising.de/fileadmin/docs/SG42/sg42merkblattFFPlan.pdf> eingestellt.

2. Planerische Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen im Bauantrag.

3. Optische Einbindung der Bebauung und Abrundung durch Anpflanzung mit heimischen, standortgerechten Gehölzen sowie Erhaltung der orts- und landschaftsprägenden Gehölze.

4. Ebenso muss bei späteren Einzelbauvorhaben eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt werden, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen (Prüfung des Vorkommens gebäudebrütender und gehölzbrütender Vogelarten und Fledermäuse).

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Zu 1.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind im Zuge der hiermit erstellten Außenbereichssatzung nicht betroffen. Diese werden erst in nachfolgenden Bauanträgen behandelt und geprüft.

Zu 2.

Dem Markt Nandlstadt ist bekannt, dass für Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB die Eingriffsregelung nach §§ 14 bis 17 BNatSchG (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG) gilt.

Möglichkeiten der Überwindung:

Folgende Punkte werden in der Außenbereichssatzung ergänzt:

1. Vor Erteilung einer Baugenehmigung ist vom Bauherrn ein Freiflächengestaltungsplan mit Ausgleichsflächennachweis einzureichen, der vorher im Entwurf mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen wurde. Der Freiflächengestaltungsplan ist gemäß den Vorgaben des Merkblattes Freiflächengestaltungsplan für Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu erstellen. Das Merkblatt ist auf der Homepage des Landratsamtes Freising: <http://www.kreis-freising.de/fileadmin/docs/SG42/sg42merkblattFFPlan.pdf> eingestellt.

2. Es sind die Ausgleichsmaßnahmen im Bauantrag planerisch darzustellen.

3. Die Bebauung ist optisch einzubinden und abzurunden durch Anpflanzung mit heimischen, standortgerechten Gehölzen sowie Erhaltung der orts- und landschaftsprägenden Gehölze.

4. Bei späteren Einzelbauvorhaben ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen (Prüfung des Vorkommens gebäudebrütender und gehölzbrütender Vogelarten und Fledermäuse).

Ein Änderungsbedarf der Planung entsteht dadurch nicht.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Beschluss-Nr. 026/2020

i. Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe, Attenkirchen mit Schreiben vom 06.04.2020

Sonstige fachliche Information und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

- Die zentrale Wasserversorgung ist durch den WZV Baumgartner Gruppe bis zur Fertigstellung gesichert.
- Der WZV bittet jedoch um rechtzeitige Abstimmung der Baufortschritte.
- Achtung: Die Wasserleitung liegt in privaten Grundstücken, es ist darauf zu achten, dass die Dienstbarkeiten vorhanden sind.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Marktrat bedankt sich für die Stellungnahme des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe.

Der Marktrat nimmt zur Kenntnis, dass die Wasserversorgung durch den WZV im Plangebiet gesichert ist. Die vorgebrachten Hinweise hinsichtlich einer rechtzeitigen Abstimmung mit dem WZV bei Baufortschritten und die Erforderlichkeit von Dienstbarkeiten wird an die Grundstückseigentümer im Geltungsbereich der Satzung weitergegeben.

Eine Änderung der Planung ist dadurch nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Beschluss-Nr. 027/2020

4.	Antrag auf Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächen-Anlage auf einem Teilstück der Flur-Nr. 1192 der Gemarkung Airischwand
-----------	---

Mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 17.12.2009 wurden im Rahmen einer Grundsatzentscheidung über Regularien für Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen u. a. folgende Regelungen getroffen:

1. Die Gesamtfläche für Freiflächenanlagen, welche im Gemeindegebiet Nandlstadt errichtet werden dürfen, soll 15 ha nicht überschreiten.
2. Die einzelne Freifläche soll dabei pro Vorhaben 2 ha nicht überschreiten.
3. Der Rückbau der Anlage soll durch eine Art Rückbaubürgschaft gesichert werden, wobei die Inflationsrate Berücksichtigung findet. Eine Rückbaupflichtung innerhalb eines Jahres nach Ende des Betriebes soll ebenfalls geregelt werden.

4. Zur Sicherung des Betriebssitzes der Anlage im Gemeindegebiet soll die Gemeinde sich mit dem kleinstmöglichen Anteil (mindestens 1 ‰) an der Anlage beteiligen. Dies soll der Mitbestimmung und Sicherung der Gewerbesteuererinnahmen im Gemeindegebiet dienen. In einem Vertrag soll dann die Regelung aufgenommen werden, dass die Verlegung des Betriebssitzes nur mit der einstimmigen Zustimmung der Gesellschafter möglich ist.
5. Die Beeinträchtigung der Umwelt und des Landschaftsbildes soll als besonderes Entscheidungskriterium herangezogen werden.

Aufgrund eines Antrags der Firma OneSolar Int. GmbH auf Errichtung einer PV-Freiflächen-Anlage auf einer Teilfläche von ca. 4 ha der Flur-Nr. 1197 der Gemarkung Airischwand beschloss der Marktgemeinderat am 18.09.2019, von der Beschränkung auf 2 ha je Vorhaben im Einzelfall durch Beschluss abweichen zu können. In der Sitzung vom 07.10.2019 beschloss der Marktgemeinderat dann die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für dieses Vorhaben wie auch die Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Airischwand.

Nun beantragt Herr Christian Fischer ebenfalls eine Genehmigung für die Errichtung einer PV-Freiflächen-Anlage auf einem Teilstück von 4,4 ha der Flur-Nr. 1192 der Gemarkung Airischwand. Diese liegt in unmittelbarer Nähe zu der bereits genehmigten Anlage auf Flur-Nr. 1197 der Gemarkung Airischwand.

Aus Sicht der Verwaltung ist das Vorhaben zu begrüßen. So spricht nichts gegen eine Genehmigung des Vorhabens mit anschließender Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und entsprechende Aufnahme in den Flächennutzungsplan für den Bereich Airischwand.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Marktgemeinderat befürwortet das Vorhaben und genehmigt eine Abweichung der Anlagengröße im Hinblick auf den Beschluss vom 17.12.2009.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Beschluss-Nr. 028/2020

5.	Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Airischwand und Hausmehring
-----------	---

Die Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Hausmehring betrifft den beantragten Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Airischwand. Dieser wurde zwar noch nicht abschließend beschlossen, jedoch könnten durch die jetzige Änderung des Flächennutzungsplans etliche Kosten eingespart werden. So müssten ansonsten sämtliche Verfahrensschritte und Planungskosten separat durchgeführt bzw. geleistet werden, welche im Rahmen der zu erfolgenden Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Airischwand nun ohnehin anfallen.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Airischwand und Hausmehring, sobald der mögliche Standort des neuen Feuerwehrgerätehauses vom Marktgemeinderat beschlossen wurde.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Beschluss-Nr. 029/2020

6.	Vergabe der Erstellung von Leerrohrtrassen für den Breitbandausbau im Rahmen des Höfebonus
-----------	--

Die Vergabe dieser Leistungen ist bereits erfolgt.

Ursprünglich hätte die Vergabe auf der Sitzung des Marktgemeinderates vom 26.03.2020 behandelt werden sollen. Aufgrund der corona-bedingten Absage der Sitzung wurde der Auftrag nach vorheriger Meinungsumfrage im Email-Verfahren bei sämtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern dann jedoch an die Firma Johann Danzer Tiefbau GmbH vergeben.

Der entsprechende Vergabebeschluss ist jedoch nun vom neuen Marktgemeinderat nachzuholen.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Auftrag zur Erstellung von Leerrohrtrassen für den Breitbandausbau im Rahmen des Höfebonus wird an die Firma Johann Danzer Tiefbau GmbH vergeben.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Beschluss-Nr. 030/2020

7.	Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)
-----------	--

Zur Neugestaltung des verwaisten Spielplatzes in der Ringstraße wurde im Rahmen des ISEK ein Ideenwettbewerb unter Nandlstädter Bürgern durchgeführt. Nach Prämierung des besten Vorschlags wurde – nach erfolgter Ausschreibung – der Auftrag zur Planung und Umsetzung an die Landschaftsarchitekten Ahn/Simisker vergeben. Anhand verschiedener Varianten wurde im Lenkungskreis ein finaler Vorschlag ausgearbeitet, mit welchem der Lenkungskreis dem Marktgemeinderat nun die Durchführung des Vorhabens empfiehlt.

Auf Nachfrage von Marktrat Mayer bestätigt der Vorsitzende, dass einige Arbeiten auch kostensparend vom Bauhof erledigt werden können. Marktrat Schönegge bittet, bevorzugt die freiwillige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der Umsetzung mit einzuplanen. Hiergegen werden teils Bedenken bzgl. der Gewährleistungen geltend gemacht.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Marktgemeinderat folgt der Empfehlung des Lenkungskreises und beschließt die Durchführung des Vorhabens anhand der vorgestellten Planung vorbehaltlich der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Beschluss-Nr. 031/2020

Sodann berichtet Marktrat Klier, dass der Lenkungskreis dem Marktgemeinderat empfehle, innerhalb der nächsten beiden Jahre auch die Sanierung des Fußwegs von der Zeilerbergstraße zur Ringstraße in Angriff zu nehmen.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Fußweg von der Zeilerbergstraße zur Ringstraße innerhalb der nächsten beiden Jahre zu sanieren und stellt die hierfür erforderlichen Mittel im Haushalt zur Verfügung. Der Lenkungskreis wird beauftragt, das Projekt weiter zu verfolgen und voranzutreiben.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Beschluss-Nr. 032/2020

8.	Fest der Sinne 2021
-----------	----------------------------

Im üblichen zweijährigen Rhythmus soll im Jahr 2021 wieder das Fest der Sinne stattfinden. Um rechtzeitig mit den Planungen beginnen zu können, Verhandlungen mit Künstlern, Werbepartnern usw. führen zu können, benötigt der Kultur-, Vereins- und Festausschuss die obligatorische Ermächtigung des Marktgemeinderates, sowohl in organisatorischer wie auch in finanzieller Hinsicht. Die Verwaltung schlägt vor, den finanziellen Rahmen wieder so zu gestalten, dass das Fest der Sinne Mindereinnahmen von 20.000 Euro (Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben) nicht überschreiten darf.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Marktgemeinderat ermächtigt den Kultur-, Vereins- und Festausschuss, die Planung und Organisation des Festes der Sinne 2021 durchzuführen. Grundsätzlich hat der Ausschuss freie Hand bei der Bewirtschaftung der finanziellen Mittel, jedoch darf ein Defizit von 20.000 Euro nicht überschritten werden.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Beschluss-Nr. 033/2020

9.	Antrag des Tennisvereins Nandlstadt auf Übernahme einer Bürgschaft für ein Darlehen zur Sanierung der Tennisplätze
-----------	--

Der Vorsitzende fasst den Antrag des TV Nandlstadt zusammen. Im Rahmen einer Ortseinsicht hätten die Marktgemeinderatsmitglieder umfassende Informationen vom Verein erhalten. Er befürwortete die Gewährung einer Bürgschaft ausdrücklich.

GL Reithmeier erläutert, dass auf Nachfrage von der angefragten Firma, welche den Austausch des Belags der Tennisplätze vornehmen soll, erläutert wurde, dass beim Einbau lediglich Material auf Kautschuk-Basis verwendet werde. Bedenken bzgl. von Mikroplastik seien somit ausgeräumt worden. Bzgl. der Gewährleistung verweise die Firma darauf, dass seit 23 Jahren Beläge dieser Art auf Tennisplätzen verbaut würden und in noch keinem Fall ein Tausch des Belags hätte erfolgen müssen.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Marktgemeinderat übernimmt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde – die Bürgschaft für ein Darlehen des Tennisvereins Nandlstadt zur Sanierung der Tennisplätze, zunächst für einen Zeitraum von etwa sechs Monaten über einen Betrag von 230.000,00 Euro, danach über einen Betrag von 115.000,00 Euro für einen Zeitraum von max. zwölf Jahren.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Beschluss-Nr. 034/2020

10.	Bekanntgaben und Anfragen
------------	---------------------------

Der Vorsitzende informiert, dass der Biergarten nunmehr wieder unter neuem Pächter geöffnet habe. Nachfragen zum Namen des Pächters können seitens des Vorsitzenden nicht beantwortet werden. Auf Nachfrage sichert er eine Prüfung zu, ob zumindest ein Betrieb des Kinderbeckens im Waldbad möglich sei.

Zudem sichert er zu, eine Geschwindigkeitsmessung in der Baumgartner Straße auf Höhe des Sportgeländes zu veranlassen. Im Hinblick auf die Parkzeitverlängerung in der Marktstraße und den Abbau der Wertstoff-Container in Aiglsdorf sichert er zu, dass beides in Bearbeitung sei.

Sodann verweist der Vorsitzende auf die schlechte Akustik im Raum und bittet, dass Helmut Schraner auch während der nichtöffentlichen Sitzung zur Bedienung der Mikrofone anwesend sein darf. Dieser habe bereits eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnet.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Anwesenheit von Helmut Schraner in der nichtöffentlichen Sitzung.

Abstimmungsergebnis: 13 : 8

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:27 Uhr